Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 69 (1972)

Heft: 3

Artikel: Administrativversorgung und Menschenrechte

Autor: Stebler, Otto

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-839277

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zeitschrift für öffentliche Fürsorge

Beilage zum
«Schweizerischen Zentralblatt
für Staats-
und Gemeindeverwaltung»

69. Jahrgang
Nr. 3 1. März 1972

Monatsschrift für öffentliche Fürsorge und Jugendhilfe
Enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Offizielles Organ der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge
Redaktion: E. Muntwiler, Schwarzenbachweg 22, 8049 Zürich 10
Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füssli AG, 8022 Zürich
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 19.–
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

Administrativversorgung und Menschenrechte*

Von Dr. Otto Stebler, Vorsteher des Kantonalen Fürsorgeamtes, Solothurn

Über die Frage des Beitrittes der Schweiz zur europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten wurde in der Juni-Session 1969 im Nationalrat eingehend gesprochen (vgl. Administrativversorgung und Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Kantonen/Interpellation Schaffer im Nationalrat, in Zeitschrift für öffentliche Fürsorge 1970, S. 3ff.). Es zeigte sich dabei wieder einmal mehr, daß die kantonalen Vorschriften über die zwangsweise Versorgung in Anstalten, die sogenannte administrative Versorgung als ein Hindernis für den Beitritt der Schweiz zur Menschenrechtskonvention betrachtet wurden. *Hans Tschäni* kommt in seinem Buche «*Profil der Schweiz*» ebenfalls zu einem ähnlichen Ergebnis, wenn er sagt: «Die vier Hinderungsgründe zum Beitritt der Schweiz zur europäischen Menschenrechtskonvention – die politische Rechtlosigkeit der Frau, das Jesuitenverbot, das Kloster- und Ordensverbot und die in einigen Kantonen noch bestehenden Zwangsversorgungen – sind Disteln im Bukett unserer Freiheitsrechte. Disteln sind lebenskräftiger als Blumen. Behalten wir sie deshalb so lange im Strauß?» (Tschäni «Profil der Schweiz», S. 128).

Wir dürfen aber nun doch zu unserer eigenen Genugtuung feststellen, daß eine Distel schon aus diesem Bukett entfernt wurde, seitdem die Frauen nun weitgehend ihr Stimm- und Wahlrecht im Bund und auch mehrheitlich in den Kantonen und Gemeinden erhalten haben. Aber auch die konfessionellen Ausnahmeartikel sollen aus der Bundesverfassung entfernt werden, worüber man sich weitgehend einig ist. Wie steht es aber hinsichtlich der *administrativen Versorgung?*

* Referat gehalten am 3. Kurs für Fürsorgebeamte der Region Nordwestschweiz in Lenzburg am 28./29. Oktober 1971.

Die heutige Situation legt *Bundesrichter O. Kaufmann* folgendermaßen dar. Es können noch vielerorts in der Schweiz Menschen in Anstalten versorgt werden, «ohne daß sie die Möglichkeit haben, zu ihrem Schutz ein Gericht anzurufen». Er sagte aber doch richtigstellend, daß die staatsrechtliche Beschwerde wegen Willkür nach Art. 4 BV dem zu Versorgenden offensteht. Er hält auch fest, daß seit 1942 mehrere administrative Versorgungsbeschlüsse auf dem Wege der staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen worden sind. Für uns Schweizer seien aber arbeitsscheue, trunksüchtige, liederliche Elemente nach wie vor ein Dorn im Auge. Diese Asozialen passen nicht in unsere Ordnung. Ordnung ist ja gut, doch darf die Freiheit nicht darunter leiden. (Kaufmann: «Frauen, Italiener, Jesuiten, Juden und Anstaltsversorgte», Vorfragen eines Beitrittes der Schweiz zur europäischen Menschenrechtskonvention, in: St. Galler Festgabe 1965, S. 245ff.)

Der verstorbene *Professor Max Imboden* weist in seinem «*Helvetischem Malaise*» darauf hin, daß es auch in unserem Staat noch unterentwickelte Freiheitsrechte gibt. Das gelte nicht zuletzt für jenes Menschenrecht, das in der historischen Entwicklung als erstes Anerkennung fand: Das Recht, sich äußerlich frei zu bewegen und Eingriffe auf seine persönliche Integrität abzuwehren. Das hohe Recht, nur nach Maßgabe des Gesetzes und nur auf Grund richterlicher Anordnung verhaftet, festgenommen oder zwangsweise versorgt werden zu können, wie es im Bundesbrief verankert wurde, sei in unserer Rechtsordnung zurückhaltender entwickelt als in den Ordnungen anderer Nationen. Imboden schreibt: «Der Rückstand ist so groß, daß es uns versagt bleiben müßte, die europäische Menschenrechtskonvention ohne Einschränkung oder Vorbehalte zu unterzeichnen. Es ist deshalb durchaus notwendig, daß die Freiheiten und Rechte in einem Staat stets überwacht und neu errungen werden müssen» (vgl. Tschäni, a.a.O., S. 97).

Sicher ist, daß diese Arbeitsscheuen, Rocker und Hippies, die Liederlichen und Verwahrlosten nicht so recht in das Bild eines geordneten Staatswesens passen. Man ist anderseits heute davon überzeugt, daß sich Zwangs- und anderweitige behördliche Maßnahmen in der Sozialarbeit schlecht oder doch meistens unbefriedigend auswirken. Deshalb stehen diese administrativen Versorgungen zur Diskussion bzw. stehen unter heftiger Kritik. Der Grundgedanke dieser Gesetze war früher zweifellos *armenpolizeilicher Natur*, indem allgemein die Ansicht herrschte, daß jedermann in der Wirtschaft seinen Arbeitsplatz haben oder ausfüllen müsse und daß Personen, die sich der Arbeit entziehen, mit Arbeits- oder Strafzwang zur Arbeit gezwungen werden müssen, und zwar in der Hoffnung, daß sie damit zur Selbständigkeit erzogen werden können. Man hat aber heute doch eine bessere Auffassung von der schlechten Auswirkung der Zwangs- und anderen Maßnahmen bekommen, derentwegen gewisse Individuen und Gruppen in Konflikt mit der Gesellschaft bleiben und sowohl guten Ratschlägen, wie Vorhaltungen gegenüber unempfindlich sind. Noch vor zwei Jahrzehnten vertrat man, trotzdem diese armenpolizeilichen Maßnahmen immer zur Kritik Anlaß gaben, die Ansicht, daß sie als Repressivmaßnahmen im Sinne dauernder Versorgung *schuldhafter Unverbesserlicher* und *Nichterziehbarer* ihre Daseinsberechtigung haben, indem die Öffentlichkeit allein schon *zum Schutze der Gesellschaft* armenpolizeiliche Maßnahmen nicht entbehren könne. Es ist aber heute doch so, daß diese Maßnahmen, wie die Einweisung in Arbeitsanstalten, nicht mehr als armenpolizeiliche Maßnahmen durch Organe der öffentlichen Fürsorge durchgeführt werden, sondern auch *fürsorgerlichen Charakter* haben, die aber durch andere

als die Fürsorgeorgane durchgeführt und vollzogen werden. Es darf aber doch festgehalten werden, daß solche Versorgungen nicht in erster Linie im Interesse der polizeilichen Ordnung oder der Staatssicherheit erfolgen, sondern *als einfache Ergänzung und Weiterführung* der Gedanken und Anliegen *des Vormundschaftsrechtes*, also vorwiegend aus fürsorgerischen Gründen. Daß aber trotzdem die Notwendigkeit von behördlichen Maßnahmen der Eingriffsfürsorge besteht, mag vielleicht daraus ersichtlich sein, daß auch das *deutsche Bundessozialhilfegesetz* auf solche Maßnahmen nicht verzichten konnte. Für Personen, die zu schwach sind, um ein menschenwürdiges Leben führen zu können, fordert das deutsche Grundgesetz, daß ihnen Hilfe gewährt wird. Die Hilfe hat sich auf alle Personen zu erstrecken, die des Schutzes bedürfen, daher auch auf die Gefährdeten. Sie sind *schutzbedürftig*, weil sie wegen Mängeln in ihrer Persönlichkeit den Anforderungen einer verantwortlichen Lebensführung als Glied einer sozialen Gemeinschaft nicht gerecht werden können. «Hilfe für Gefährdete ist daher eine aus dem Grundgesetz sich ergebende Aufgabe.»

Die Durchführung dieser Aufgabe ist *Sache der Sozialhilfe*. Die Hilfe für Gefährdete ist im BSHG in den §§ 72–74 als Hilfe in besonderen Lebenslagen geregelt. Die Aufgabe der Gefährdetenhilfe – Hinführung zu einem geordneten Leben – liegt im Rahmen der *Rehabilitation*; der Gefährdete soll dem gesellschaftlichen Leben angepaßt oder wieder angepaßt werden. Im Vordergrund steht also die Befähigung des Gefährdeten, daß er in sozialer Verantwortung sein Leben in der Gemeinschaft führen kann.

Nun ist es leider so, daß mancher Gefährdete zu einem *freiwilligen Anstaltsaufenthalt* nicht bereit ist, er muß daher durch Zwangsmaßnahmen hinzugeführt werden. Diese Gefährdeten können nach § 73 Abs. 2 BSHG durch das Gericht angewiesen werden, sich in einer gewissen Anstalt aufzuhalten. Die *gerichtliche Einweisung* bewirkt eine Freiheitsentziehung (vgl. Dr. Petersen: «Rechtliche Grundlagen einer Hilfe für Gefährdete» in den Schriften des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Schrift Nr. 225, Seite 71 ff.).

Es ist deshalb angezeigt, daß wir uns kurz über diese Zwangsmaßnahmen gegenüber Erwachsenen befassen und die derzeitigen Formen der Anstaltseinweisung von Erwachsenen zusammenfassen. Wenn wir von Administrativversorgungen sprechen, denken wir in erster Linie an die Versorgung von Liederlichen und Arbeitsscheuen auf Grund kantonaler Gesetze über Versorgungen gemäß öffentlichem Recht der Kantone. Wir übersehen aber dabei vielfach, daß die Anstaltsversorgungen nach Vormundschaftsrecht, so insbesondere gemäß Art. 406 ZGB und Art. 421 Ziff. 13 ZGB auch administrative Versorgungen sind, insoweit Verwaltungsbehörden und nicht richterliche Behörden über die Anstaltseinweisung zu befinden haben, was in der Schweiz mehrheitlich der Fall ist. Wir dürfen daher bei unseren Betrachtungen über die Vereinbarkeit dieser gesetzlichen Bestimmungen mit den Bestimmungen der europäischen Menschenrechtskonvention auch diese vormundschaftlichen Versorgungen nicht außer acht lassen.

Die Versorgung von Personen durch Administrativbehörden kann auf zwei Wegen erfolgen: 1. auf Grund von Bundesrecht *(vormundschaftliche Versorgung nach ZGB)*; 2. auf Grund kantonalen Rechts *(Versorgungsgesetze der Kantone)*.

Eine dritte Form von Anstaltsversorgungen, nämlich die *strafrechtliche Anstaltsversorgung*, fällt hier außer Betracht, weil diese durch den Richter bzw. durch richterliche Behörden erfolgen und daher mit der Menschenrechtskonvention durchaus in Einklang stehen. Es handelt sich um Anstaltseinweisungen bei

Straffälligen in Heil- und Pflegeanstalten wegen fehlender oder verminderter Zurechnungsfähigkeit (vgl. Art. 53 StGB); die Einweisung zur Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern gemäß Artikel 42 StGB; die Einweisung von Gewohnheitstrinkern und Rauschgiftsüchtigen gemäß Art. 100 bis 100ter StGB. Es sind aber lediglich die Administrativversorgungen, welche heute im Blickfeld des Interesses und der Kritik stehen. Die Administrativversorgung nach kantonalem öffentlichen Recht wird beanstandet und die vormundschaftliche Versorgung nach Zivilgesetzbuch aber weiterhin als durchaus in Ordnung befunden.

Wie verhält es sich mit diesen kantonalen Versorgungsgesetzen und *welche Überlegungen führten die Kantone dazu, solche Versorgungsgesetze zu schaffen* bzw. beizubehalten? Bei Beantwortung dieser Fragen müssen wir von den vormundschaftlichen Versorgungsbestimmungen ausgehen, um festzustellen, daß diese rechtlichen Bestimmungen auf einen beschränkten Kreis von Personen zugeschnitten sind. Es darf festgehalten werden, daß in der Schweiz noch mindestens die Hälfte der Administrativeinweisungen auf Grund des Vormundschaftsrechtes erfolgen.

1. Die vormundschaftliche Versorgung

Die vormundschaftliche Anstaltseinweisung stützt sich einerseits auf Art. 284 ZGB, anderseits auf die Art. 405, 406 und 421 Ziff. 13 ZGB. Die *Kinderschutzmaßnahmen* möchten wir jedoch ausdrücklich ausklammern, und zwar aus zeitlichen Gründen, und uns lediglich mit den *Zwangsmaßnahmen gegenüber Erwachsenen* befassen. Es ist Aufgabe des Vormundes, *Hilfe und Schutz, Fürsorge, Erziehung und Wiedereingliederung* gegenüber seinen Mündeln zu vermitteln. Dazu kann die Unterbringung von unmündigen wie volljährigen Mündeln in einer Familie, einem Heim oder einer Anstalt gehören. Es kann sich um eine Anstaltsunterbringung zur bloßen Begutachtung, zur längeren Beobachtung, zur Heilung oder Pflege oder auch um eine längere Einweisung zur Arbeitserziehung oder Verwahrung handeln. Auch hier ist die Versorgung *ultima ratio*. Wo die Unterbringung in einer fremden Familie oder einem Heim genügt, darf nicht Anstaltsversorgung erfolgen. Dagegen kann eine Anstaltsversorgung bei schwerem Gebrechen oder schwerem Versagen unausweichlich sein.

Es ist zu beachten, daß es primär Sache des Vormundes ist, die Einweisung seines Mündels in eine Anstalt anzuordnen. Es entspricht dies seiner betont rechtlichen Selbständigkeit in seiner Amtsführung. Es ist ein Akt der Fürsorge für die Person des Mündels. Die Kompetenz des Vormundes ergibt sich bei Volljährigen aus Art. 406 ZGB, wo ausdrücklich auf eine «*allfällige notwendige*» *Unterbringung in einer Anstalt* hingewiesen wird. Nach Art. 421 Ziff. 13 ZGB hat alsdann die Vormundschaftsbehörde der Unterbringung des Bevormundeten in einer Erziehungs-, Versorgungs- oder Heilanstalt *zuzustimmen*, und es steht außer Zweifel, daß diese Zustimmung nötig ist für jede Zwangsversorgung oder noch allgemeiner gesagt für eine Maßnahme des Vormundes, die über eine gewöhnliche Verwaltungshandlung hinausgeht und die persönliche Freiheit des Mündels einschränkt. In all diesen Fällen ist eine nähere Abklärung der Versorgungsgründe selbstverständlich, und grundsätzlich hat auch die Einvernahme des volljährigen Mündels zu erfolgen. Diese *Anhörung* scheint unerläßlich, weil gegen die Zwangsversorgung der staatsrechtliche Willkürrekurs möglich ist und das Bundesgericht bei so schweren Eingriffen in die persönliche Freiheit Wert auf das *rechtliche Gehör* legt (vgl. BGE 83 I 241; Tinner: Das rechtliche Gehör, in Zeit-

schrift für schweizerisches Recht 1964, S. 368 und 395). Auf die Anhörung kann man höchstens bei Geisteskranken, die völlig urteilsunfähig sind oder immer wieder von neuem interniert werden müssen, verzichten.

Weniger einfach liegen dagegen die Verhältnisse bei den *nicht Bevormundeten.* Hier besteht keine generelle Einweisungskompetenz der vormundschaftlichen Organe, was heute anerkanntermaßen als ein Mangel empfunden wird. Darauf werden wir noch zu sprechen kommen. An gesetzlichen Kompetenzen der Vormundschaftsbehörde können hier nur folgende in Betracht gezogen werden.

1. Gemäß *Art. 374 ZGB Abs. 2* sind die Vormundschaftsbehörden berechtigt, im Entmündigungsverfahren eine Person psychiatrisch begutachten zu lassen. Unter gewissen Umständen, nämlich dann, wenn sich eine solche Begutachtung in der Freiheit das heißt ambulant nicht durchführen läßt, kann nach verbreiteter Auffassung zum Zwecke dieser Begutachtung eine Internierung angeordnet werden (Egger: Kommentar zu Art. 374 Nr. 30/31, Kaufmann: Kommentar zu Art. 374 Nr. 69).

Kaufmann vertritt folgende Auffassung: «Aus der Pflicht der Behörden, im Falle von Art. 369 ZGB von Amtes wegen zu entmündigen, folgt allerdings das Recht, die geeigneten Maßnahmen anzuwenden, um dieser Pflicht nachzukommen. Der Umfang der bezüglichen Befugnisse der kantonalen Behörde, sowie die Regelung der Kompetenz ist aber meines Erachtens Sache des kantonalen Rechts.» Er vertritt darum die Auffassung, daß die Kantone bestimmen können, daß die Behörde von den Antragstellern vor der Einleitung des Verfahrens ein motiviertes ärztliches Zeugnis verlangen könne, durch das eine geistige Erkrankung attestiert wird.

Es muß aber doch festgestellt werden, daß Art. 374 Abs. 2 ZGB zu eng auf die Entmündigung wegen Geisteskrankheit zugeschnitten ist und daher für die andern Entmündigungsgründe nicht oder nur in sehr beschränktem Rahmen anwendbar ist.

2. Gemäß *Art. 386 ZGB* sind die Vormundschaftsbehörden berechtigt, im Entmündigungsverfahren gegenüber den zu entmündigenden Personen Maßnahmen der «*vorläufigen Fürsorge*» und damit alles das anzuordnen, was nach durchgeführter Entmündigung gegenüber dem Mündel durch den Vormund angeordnet werden kann, unter anderem also auch die Anstaltsversorgung (vgl. Egger: Kommentar zu Art. 386 Nr. 21, Art. 374 Nr. 31).

Mit Bezug auf die vormundschaftliche Anstaltseinweisung möchten wir kurz einige Überlegungen anstellen, *welche Mängel dieser vormundschaftlichen Versorgungspraxis anhaften.* Wir haben bereits erwähnt, daß solche vormundschaftliche Versorgungsbeschlüsse weitgehend administrative Verfügungen oder Entscheide darstellen, gegen welche auf Bundesebene allein die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger gegeben ist. Wohl kann der Eingewiesene, wenn er sich durch eine solche Maßnahme in seinem Recht auf persönliche Freiheit verletzt fühlt, an das Bundesgericht gelangen, doch prüft das Bundesgericht solche Beschwerden, wenigstens *bezüglich der tatsächlichen Feststellungen,* nur unter einem beschränkten Gesichtswinkel. Diese *beschränkte Kognition* des Bundesgerichtes wird als nicht befriedigend erachtet. Auch eine dem staatsrechtlichen Verfahren vorgeschaltete Verwaltungsrechtspflege der Kantone vermag mit Rücksicht auf die besondere Schwere des Eingriffes höheren rechtsstaatlichen Ansprüchen kaum zu genügen. *Bundesrat von Moos* hat bei Behandlung der *Interpellation Schaffer* es als wünschenswert erachtet, in allen Kantonen,

welche gegen solche Verfügungen entweder gar keine oder lediglich eine verwaltungsinterne Beschwerdemöglichkeit haben, *nach Lösungen zu suchen, die einen wirksamen Schutz bei Verletzung der persönlichen Freiheit bieten* (vgl. Artikel: «Administrativversorgung und Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Kantonen», in Zeitschrift für öffentliche Fürsorge 1970, S. 4). Es ist leider noch vielfach so, daß die vormundschaftliche Versorgung «*ohne eigentliches Verfahren*», ohne hinreichende Gewährung des rechtlichen Gehörs auf Grund einer kurzen Verfügung der Betreuungsorgane und der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde erfolgt. Diesen Bevormundeten kommt in der Praxis wohl der nötige Rechtsschutz bis und mit ihrer Bevormundung zu; nachher sind sie *mehr oder weniger rechtlos* und dem Vormund und der Vormundschaftsbehörde ausgeliefert. Es ist deshalb *lic. iur. Rudolf Tuor* («Sozialer Rechtsstaat und Sozialhilfegesetzgebung», in der Sondernummer der Informatio 1971, S. 18) zuzustimmen, wenn er fordert, daß das Vormundschaftsrecht dringend einer Anpassung bedürfe. Es sollte das Vormundschaftsrecht durch einen *differenzierten Katalog persönlicher Hilfeleistungen* ergänzt werden, denn mit den heute bestehenden Maßnahmen müssen sehr oft *unadäquate Eingriffe* verfügt werden, die der sozialen Integration des Klienten entweder nichts nützen oder ihr gar entgegenwirken. Eine solche unadäquate Maßnahme stellt vielfach *die Entmündigung* dar, um eine Anstaltseinweisung durchzuführen. Mit weniger schwerwiegenden Maßnahmen – Beiratschaft und Beistandschaft – läßt sich die Anstaltseinweisung dagegen nicht verbinden. Es kommt aber immer wieder vor, *daß zwar die Anstaltseinweisung fürsorgerisch notwendig ist, der Entzug der Handlungsfähigkeit dagegen nicht.* Die Entmündigung mit ihren obligatorischen Nebenwirkungen der Publikation und des Entzuges des Stimmrechtes kann sich nicht nur recht störend auswirken, sondern geradezu eine sinnlose Härte bedeuten.

Von den gleichen Überlegungen geht auch der *deutsche Gesetzgeber aus, welcher die zwangsweise Anstaltsversorgung als weniger schwerwiegenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte ansieht als die Entmündigung.* «Die Voraussetzungen einer Entmündigung sind schwerwiegender als die Voraussetzungen einer Hilfe für Gefährdete, auch schwerwiegender als die Voraussetzungen einer gerichtlichen ‚Unterbringungsanweisung' nach § 73 Abs. 2 BSHG. Nur ein geringer Teil der Gefährdeten erfüllt gleichzeitig auch die Voraussetzungen einer Entmündigung. Auch bei Gefährdeten, für die eine gerichtliche Unterbringungsanweisung nach § 73 Abs. 2 BSHG in Betracht kommt, liegen nur in sehr schwerwiegenden Fällen gleichzeitig die Voraussetzungen einer Entmündigung vor.» (vgl. Dr. Petersen: «Rechtliche Grundlagen einer Hilfe für Gefährdete» in den Schriften des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Schrift Nr. 225, S. 60ff.). Auch *Prof. Dr. Bernhard Schnyder* fordert im Vormundschaftsrecht ebenfalls eine bessere Berücksichtigung des *Prinzips der Verhältnismäßigkeit des obrigkeitlichen Eingriffes*, insbesondere bei den Eingriffen in die persönliche Freiheit. Der Eingriff in die Freiheit des Einzelnen ist seines Erachtens dann verhältnismäßig, wenn er im richtigen Verhältnis, in der richtigen Proportion zum verfolgten erlaubten oder geforderten Zweck steht. Er kommt vor allem zum Ergebnis, *daß die rechtstechnische saubere Stufenfolge der vormundschaftlichen Maßnahmen gemäß Vormundschaftsrecht in eindeutigem Gegensatz zur gesetzlichen Lösung beim Kindesschutzrecht steht.* So führt er verschiedene Argumente an, so insbesondere die Entmündigung wegen einer Freiheitsstrafe nach Art. 371 ZGB (vgl. Artikel: «Die Stufenfolge vormundschaftlicher Maßnahmen und die Verhältnismäßigkeit des Eingriffes», in Zeitschrift für Vormundschaftswesen 1971, S. 41ff.).

Im Gegensatz zu den anderen Entmündigungsfällen ist die *Entmündigung wegen Freiheitsstrafe* ausschließlich an formale Voraussetzungen gebunden. Nach dem Wortlaut des Gesetzes steht dem behördlichen Ermessen kein Raum offen. Sind die rein formalen Voraussetzungen erfüllt, so muß die Entmündigung ausgesprochen werden, und zwar ganz unbekümmert darum, ob mit der Führung der Vormundschaft eine praktische Fürsorgeaufgabe erfüllt werden kann oder nicht. Diese Entmündigung nach Artikel 371 ZGB ist deshalb einer berechtigten *Kritik* unterworfen worden. Vgl. *Dr. Gerd Spitzer:* «Die Vormundschaft wegen längerer Freiheitsstrafe» in ZVW 1965, S. 81; *Dr. C. Stöckli:* «Der Strafverhaft als Entmündigungsgrund», in ZVW 1961, S. 1. Es ist anerkennenswert, daß das schweizerische *Bundesgericht* in seinem Entscheid 64 II 679 in bezug auf den Art. 371 ZGB (Entmündigung wegen Freiheitsstrafe) *doch die Schutzbedürftigkeit des Bevormundeten in Erwägung zieht* bezüglich der Beendigung der Probezeit. Bei bedingter Entlassung gemäß Art. 432 Abs. 2 ZGB bestand die Praxis darin, daß grundsätzlich die Vormundschaft bis zum Ende der Probezeit weiter dauerte. Nur in Fällen, wo die Schutzbedürftigkeit des Bevormundeten gänzlich dahingefallen ist oder die Bevormundung sich zu einer Behinderung im Fortkommen auszuwirken droht, wird eine Aufhebung der Vormundschaft vor Ablauf der Probezeit als zulässig erachtet.

2. Die administrative Anstaltseinweisung

Wir haben bereits schon festgestellt, daß der Kreis der Personen, welche vormundschaftlich in Anstalten eingewiesen werden können, sehr beschränkt ist, und es darf auch nicht vergessen werden, daß die Zivilgerichte teilweise sehr zurückhaltend sind gegenüber Entmündigungsverfahren. Es ist vor allem diese Tatsache, welche die Kantone bewogen hat, *eigene Versorgungsgesetze für Nichtentmündigte zu erlassen.* Vorweg möchten wir feststellen, ob solche Versorgungsgesetze bundesrechtswidrig sind. *Professor Hans Huber*, Staatsrechtler, bemerkt in Note 208 zu Art. 6 ZGB: Die kantonalen Versorgungsgesetze dürfen zur Verhütung von Verbrechen die administrative Einweisung in Anstalten vorsehen, ohne gegen das Vormundschaftsrecht zu verstoßen. Er verweist auf BGE 73 I 45, wo ausdrücklich festgehalten ist, es bestehe ein hinreichendes öffentliches Interesse für kantonale Bestimmungen, die, insbesondere zur Verbrechensverhütung, die administrative Einweisung von Personen in Anstalten vorsehen, zumal das Vormundschaftsrecht hauptsächlich private Interessen zu schützen trachte. Im erwähnten Bundesgerichtsentscheid wird folgendes festgehalten: «Ebenso wenig wie das Strafgesetzbuch schließt das Vormundschaftsrecht, das je nach den Umständen die Versorgung Liederlicher, Arbeitsscheuer und Trunksüchtiger erlaubt, entsprechende polizeiliche Maßnahmen der Kantone aus. Die kantonalen Versorgungsgesetze *sind nicht bundesrechtswidrig.* Das Vormundschaftsrecht schränkt die Kantone nicht ein, im öffentlichen Interesse die zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, insbesondere zur Verhütung von Verbrechen, erforderlichen Anordnungen zu treffen. Die verschiedenen Maßnahmen des privaten und öffentlichen Rechts können in Konkurrenz zueinander treten. Die kantonalen Gesetze verstoßen in diesem Sinne nicht gegen das ZGB.» In einem weiteren Bundesgerichtsentscheid 83 II 171 wird weiter ausgeführt, «*dem kantonalen öffentlichen Recht bleibt aber die Internierung aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere der Armen-, der Gesundheits- und Sicherheitspolizei, vorbehalten* (ZGB 6). Es ist nicht Aufgabe des Vormundschaftsrechts, diese öffentlichen Interessen zu

wahren. Auch sind die vormundschaftlichen Maßnahmen nicht geeignet, ein Einschreiten um der Öffentlichkeit willen von vorneherein entbehrlich zu machen. Die in mehreren Kantonen erlassenen Versorgungsgesetze können gültig bestehen bleiben; sie treten neben die Bestimmungen des ZGB über die Anstaltsversorgung als vormundschaftliche Maßnahme.»

Mit dieser *Motivierung des Bundesgerichtes*, wonach die kantonalen Versorgungsgesetze allein öffentlich-rechtliche Interessen, wie die Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit usw. beinhalten, können sich aber verschiedene *Praktiker im Fürsorge- und Vormundschaftsrecht* nicht befreunden. *Dr. Gerd Spitzer*, Waisenrat in Zürich (Vortrag: «Vormundschaftliche und administrative Versorgung», nicht publizierte Schreibmaschinenvervielfältigung, S. 2) vertritt meines Erachtens mit Recht die Ansicht, daß sich hier fürsorgerische und sicherheits- und wohlfahrtspolizeiliche Gründe im Einzelfall gar nicht trennen lassen. Er führt aus: «Richtig ist, daß Hauptaufgabe des Vormundschaftsrechtes der Schutz der Interessen des Mündels und seiner Familie bildet. Daneben sieht es aber in den Artikeln 369 und 370 die Entmündigung ausdrücklich auch zum Schutze Dritter vor, wenn der zu Entmündigende die Sicherheit anderer gefährdet.» Darunter ist seines Erachtens nicht nur der Schutz von Leib und Leben zu verstehen, sondern auch der Gesundheit, der sexuellen Integrität, der Ehre und des Vermögens Dritter, dies alles im Interesse der Allgemeinheit, und auch dann, wenn die Versorgung des Mündels nach Vormundschaftsrecht erfolgt, liegt sie meistens auch im Interesse seiner Umwelt. *«Das Vormundschaftsrecht begibt sich damit in den Dienst des öffentlichen Interesses und bricht in Bereiche ein, die an sich dem öffentlichen Recht vorbehalten sind.»*

Man ist sich deshalb einig, daß das Vormundschaftsrecht einen *starken öffentlich-rechtlichen Einschlag hat. Prof. Dr. Bernhard Schnyder* vertritt im bereits erwähnten Artikel: «Die Stufenfolge vormundschaftlicher Maßnahmen und die Verhältnismäßigkeit des Eingriffes» ebenfalls diese Ansicht über die vormundschaftliche Versorgung und bejaht den öffentlich-rechtlichen Charakter dieser Bestimmungen, *die inhaltlich öffentliches Recht darstellen.* Es ist deshalb durchaus richtig, daß sich die administrative Versorgung in den *Dienst der Fürsorge* stellt. Sie ist nach moderner Auffassung keine Strafe – also keine armenpolizeiliche repressive Polizeimaßnahme – denn sie bezweckt neben dem Schutz der Öffentlichkeit *die Besserung und Resozialisierung des Klienten* und dient damit ebenfalls der Wohlfahrtspflege. Die kantonalen Versorgungsgesetze wahren somit nicht nur das öffentliche Interesse, sondern *dienen auch unmittelbar der Wahrung privater fürsorgerischer Interessen.*

Auch *Dr. Max Hess* hat sich kürzlich in einem Referat zum Problem der kantonalen Versorgungsgesetze geäußert. Er vertritt die Auffassung, daß für die Behandlung, Pflege und Verwahrung von Erwachsenen in Heimen und Anstalten eine hinreichende Rechtsgrundlage geschaffen werden sollte. Heimeinweisungen müssen in erster Linie *nach sozialen und nicht nach polizeilichen Kriterien* vorgenommen werden. *Er glaubt, daß dieses Ziel mit der Schaffung von umfassenden «Sozialhilfegesetzen» erreicht werden könne, wodurch die nicht mehr immer zeitgemäßen Administrativversorgungsgesetze, die zum Teil noch vorwiegend polizeilich motiviert sind, überflüssig werden.* Er findet es als stoßend, wenn wegen einer notwendigen Einweisung der *Umweg über die Entmündigung* gewählt werden muß, um ausschließlich eine zuverlässige Rechtsgrundlage zu gewinnen. Dr. Hess hat dabei nicht nur die Menschen im Auge, die in eine Arbeitserziehungsanstalt, in eine psychiatrische Klinik oder in eine Heilstätte für Suchtkranke gehören, sondern vor

allem auch Menschen mit schweren Altersveränderungen, pflegebedürftige Menschen also, die oft nicht mehr über die nötige Besinnungsfähigkeit und Entscheidungskraft verfügen, um freiwillig in ein Pflegeheim einzutreten und auch aus eigener Einsicht dort zu bleiben. Zwar wäre in solchen Fällen meistens der Tatbestand zur Entmündigung wegen Geistesschwäche nach Art. 369 ZGB erfüllt, aber es kann eine solche Maßnahme nicht verantwortet werden, wenn mit weniger einschneidenden Maßnahmen eine fürsorgerisch qualifizierte Lösung gefunden werden kann. Es geht in erster Linie um eine billige Rücksichtnahme auf den alten Menschen, der aus seiner subjektiven Einstellung und Gefühlsskala heraus eine Entmündigung als ungerechten Eingriff mit allen ihm noch zu Gebote stehenden Kräften bekämpft. Diese Haltung des Betagten kommt in der praktischen Arbeit vor allem darin zum Ausdruck, daß alte Menschen höchst selten ein Begehren um Entmündigung nach Art. 372, das heißt auf eigenes Begehren, stellen, obschon die Entmündigung auf eigenes Begehren ganz besonders für diese Menschengruppe vorgesehen worden ist. Wir haben bereits schon vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gesprochen und Dr. Hess vertritt die Ansicht, daß *dieser Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geradezu die Schaffung einer Rechtsgrundlage für Einweisung ohne Entmündigung verlangt.* (Dr. Hess: «Die öffentliche Fürsorge heute und morgen» in Zeitschrift für öffentliche Fürsorge 1971, S. 120/121).

Wir sind uns bewußt, daß es sich bei der administrativen Anstaltseinweisung um einen der *einschneidendsten Eingriffe* in die Individualsphäre eines Menschen handelt. Seine persönliche Freiheit wird dadurch in starkem Maße berührt und eingeengt. Es ist daher selbstverständlich, daß derartige Maßnahmen mit äußerster Sorgfalt und Gründlichkeit erwogen und in die Wege geleitet werden müssen. Es stellt sich deshalb die Frage, bieten die bestehenden kantonalen Versorgungsgesetze diese Gewähr? *Dr. Peter Bosshard* hat in seiner Dissertation: «Persönliche Freiheit und administrative Versorgung» darauf hingewiesen, daß in sieben Kantonen Versorgungsgesetze aus dem 19. Jahrhundert bestehen, wovon das älteste heute noch in Kraft stehende Gesetz aus dem Jahre 1849. Dr. Bosshard weist auch auf die Tatsache hin, daß eine Anzahl Versorgungsgesetze überhaupt kein eigentliches Einweisungsverfahren vorsehen. Es ist dies sicherlich eine betrübliche Feststellung für unseren Rechtsstaat. Nationalrat *Schaffer* sagte in der Begründung seiner Interpellation dazu, daß die Gesetzgebung dieser Kantone in einer Frage, wo es um den Rechtsschutz und damit die Menschenwürde sozial gestrauchelter Bürger geht, *in sträflicher Weise nicht mit der Zeit Schritt gehalten hat.* Anderseits dürfen wir nun aber doch feststellen, daß die Mehrzahl der Kantone neue moderne Versorgungsgesetze geschaffen hat. Schaffer erwähnt das Versorgungsgesetz des Kantons Bern, das sich übrigens an das Strafverfahren anlehnt und seines Erachtens den Anforderungen der Menschenrechtskonvention durchaus entspricht. Er stellte weiter fest, daß seit Einführung des neuen Gesetzes die Zahl der zwangsweisen Anstaltsversorgungen auf die Hälfte abgesunken ist. Aus persönlicher Erfahrung betrachtet er die Untersuchung durch ein *Organ der Verwaltungsjustiz als vorteilhaft*, wobei aber einwandfreie und indiskutable Verfahrensgrundsätze zu befolgen sind. In der Praxis kommt es nämlich vielfach zur Sistierung von Verfahren, und der Untersuchungsbeamte übernimmt oder überwacht dann selber die Betreuung einer Person *nach fürsorgerischen und psychologischen Gesichtspunkten.* Besonders die neueren Gesetze umschreiben die Voraussetzungen der Einweisung, sehen eine stufenweise Steigerung der Erziehungs- und Fürsorgemaßnahmen vor, von wenig einschneidenden bis zu den tief ein-

schneidenden Versorgungs- und Verwahrungsmaßnahmen und regeln das Verfahren eingehend, was allgemein im Vormundschaftsrecht vermißt wird, wobei der Versorgungsentscheid *an ein Verwaltungsgericht weitergezogen werden kann.* Es gibt sogar administrative Versorgungsgesetze, die unter Umständen eine *amtliche Verteidigung* gewähren.

Richtig ist, daß die Versorgungsgesetze eine *große Machtfülle in die Hand der Verwaltung legen,* daß die Versorgungen länger dauern als die gerichtlichen Strafen und daß der Rechtsschutz teilweise noch nicht überall den heutigen Erfordernissen entsprechend ausgebaut ist. Es darf aber keineswegs behauptet werden, daß diese Versorgungsgesetze *primitiv* und *mangelhaft* seien, denn die neuen kantonalen Versorgungsgesetze gewährleisten das rechtliche Gehör des Einzuweisenden, die vorherige Verwarnung, die Begutachtung von Gewohnheitstrinkern und vor allem das Rekursrecht an Verwaltungsgerichte. Sie gewährleisten auch den stufenweisen Vollzug mit bedingter Einweisung und vorzeitiger bedingter Entlassung, beides verbunden mit Schutzaufsicht. Sie umschreiben die materiellen Voraussetzungen der Einweisung, während sich Artikel 406 ZGB mit dem Wort «nötigenfalls» begnügt. *Die Versorgungsgesetze bieten also mehr Garantien zum Schutze der persönlichen Freiheit als das Vormundschaftsrecht.* Es darf deshalb sicher auch festgehalten werden, daß diese modernen kantonalen Versorgungsgesetze *besser sind als ihr Ruf.*

Übrigens sei auch noch erwähnt, daß der Bundesrat in seinem Bericht über die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 9. Dezember 1969 ausdrücklich festhält, *daß diese kantonalen Versorgungsgesetze beim heutigen Stand des Bundesrechtes* (Vormundschaftsrecht) *eine Notwendigkeit darstellen* (Seite 85).

Administrativversorgung und Menschenrechtskonvention

Wir möchten noch feststellen, ob diese kantonalen Versorgungsgesetze im Einklang stehen mit der Menschenrechtskonvention, oder ob sie einem vorbehaltlosen Beitritt der Schweiz entgegenstehen. Die Menschenrechtskonvention datiert vom 4. November 1950. Im Gegensatz zur allgemeinen «Menschenrechtserklärung» der UNO ist sie ein für die Mitgliedstaaten verbindlicher völkerrechtlicher Vertrag. Sie enthält einen umfangreichen Katalog der wichtigsten Grundrechte, so beispielsweise das Recht auf Leben, auf Freiheit, auf Sicherheit der Person, auf angemessenes gerichtliches Gehör, das Recht auf Ehe, auf Eigentum und Bildung usw., sowie vor allem auch das Recht für jedermann, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen, wenn die in der Konvention aufgezählten Rechte und Freiheiten verletzt werden.

Art. 5 der Menschenrechtskonvention garantiert das *Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person* und zählt abschließend die Fälle auf, in denen auf gesetzlichem Wege eine Beschränkung der persönlichen Freiheit, insbesondere eine Inhaftierung zulässig ist. Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. e der Menschenrechtskonvention kann niemand seiner Freiheit beraubt werden, außer «wenn er sich in rechtmäßiger Haft befindet, weil er eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten bildet oder weil er geisteskrank, Alkoholiker, rauschgiftsüchtig oder Landstreicher ist.» Die Menschenrechtskonvention läßt es zu, daß diese Maßnahmen durch Verwaltungsbehörden angeordnet werden. Weiter hat nach Art. 5 Abs. 4 der Menschenrechtskonvention jedermann, dem seine Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen wird, das Recht, ein Verfahren

zu beantragen, in dem von einem Gericht raschmöglichst über die Rechtmäßigkeit der Haft entschieden und im Falle der Widerrechtlichkeit seine Entlassung angeordnet wird. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß wohl zahlreiche kantonale Gesetze die Administrativversorgung von geisteskranken und verschiedene Kategorien von asozialen Personen vorsehen, daß aber in der Regel *keine gerichtliche Überprüfung* des administrativen Internierungsentscheides vorgesehen sei. Demgegenüber darf nun doch wohl festgehalten werden, daß viele Kantone moderne Versorgungsgesetze besitzen, welche die gerichtliche Überprüfung des administrativen Internierungsentscheides vorsehen.

Es ist ihm allerdings beizupflichten, daß es wünschenswert ist, daß *alle Kantone* die noch nicht vorhandene Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Administrativversorgung einführen würden. Es könnte dann zweifellos ein vorbehaltloser Beitritt der Schweiz bezüglich der Administrativversorgung erfolgen. Es wird dies auch durch die Stellungnahme des Bundesgerichtes bestätigt, das festhält, daß bereits verschiedene Kantone eigene Verwaltungsgerichte eingeführt haben, an welche solche Versorgungs- und Verwahrungsverfügungen mittelst Beschwerde weitergezogen werden können. Die andern Kantone, in denen kein solches Verwaltungsgericht bestehe, würden aber durch nichts daran gehindert, für solche Beschwerdefälle ebenfalls einen Verwaltungsrechtspflegeweg einzuführen, oder diese Fälle an die ordentlichen Gerichte zur Erledigung zu überweisen. *Dr. Gerd Spitzer*, Zürich, hat anläßlich der letzten Vormundschaftsdirektorenkonferenz in Basel die Ansicht vertreten, daß die Kantone, die ein Verwaltungsgericht im Hintergrund haben, gar nicht so weit von der Konvention entfernt seien und daß lediglich die Identität der Versorgungsgründe überprüft werden müsse. Die administrative Internierung kann also weiterhin auf dem Verwaltungswege angeordnet werden und es könne sogar auch zuerst ein administratives Beschwerdeverfahren erfolgen. Es genügt, daß die fakultative Möglichkeit der gerichtlichen Beurteilung durch ein Verwaltungsgericht zur Verfügung steht (vgl. Protokoll Vormundschaftsdirektorenkonferenz Seite 11/12).

Wir haben gesehen, daß die kantonalen Versorgungsgesetze für die Einweisung erwachsener, nicht bevormundeter Personen *einfach notwendig bleiben, wenn nicht durch die Revision des Vormundschaftsrechtes für die Nichtentmündigten eine allgemein gültige Regelung auf Bundesebene gefunden wird.* Es ergibt sich auch eindeutig, daß die gesetzliche Einzelhilfe, die früher auch als *Eingriffsfürsorge* bezeichnet wurde, sich heute vorwiegend mit beziehungs- und anpassungsgestörten Erwachsenen und Jugendlichen befaßt, mit gewissen Geisteskranken und Depressiven, mit Süchtigen, mit bestimmten Rechtsbrechern usw., die alle dadurch gezeichnet sind, daß sie unter anderem *einer sozialen Einzelhilfe bedürfen, die aber nicht freiwillig durchgeführt werden kann.* Denn diese vielfach seelisch abnormen Menschen sind entweder *uneinsichtig, renitent oder asozial*, zuweilen *gemein-* und *selbstgefährlich* oder sie setzen sich selbst oder ihre Angehörigen der Gefahr des Notstandes aus. Es handelt sich also um *sozial-psychiatrische Fälle* mit erheblich eingeschränkter oder gar aufgehobener Selbstbestimmungsfähigkeit. *Dr. Hans Hug*, Zürich, Redaktor der ZVW, hat anläßlich der bereits erwähnten Vormundschaftsdirektorenkonferenz in Basel sich dahin geäußert, daß es sehr bedauerlich sei, daß ausgerechnet heute in bezug auf solche Zwangsmaßnahmen der «weichen Welle» gehuldigt wird, *statt daß gerade in einer Zeit des gesellschaftlichen Zerfalls wie heute eine Ausdehnung der Zwangsfürsorge für Unzählige, die den Kompaß verloren haben, als unbedingt notwendig erkannt wird.* Wer in der Fürsorge steht, kann an dieser Behauptung wohl kaum zweifeln. Der Beitritt der Schweiz zur Menschenrechtskonvention

ist zweifellos *wünschenswert.* Anläßlich der Vormundschaftsdirektorenkonferenz in Basel wurde dieser Wunsch einhellig ausgesprochen. Man ist sich auch bewußt, daß die bestehenden kantonalen Versorgungsgesetze den Anforderungen der Menschenrechtskonvention angepaßt werden müssen, wobei aber auch das eidgenössische Recht, das heißt das Vormundschaftsrecht ebenfalls mit einbezogen werden muß. Mit Recht wurde festgestellt, daß in den meisten Kantonen die administrative Versorgung *mit mehr rechtsstaatlichen Garantien ausgestattet ist, als die vormundschaftliche Anstaltsversorgung* gemäß Bundesrecht, so daß also die kantonalen Versorgungsgesetze mit der sofortigen Weiterzugsmöglichkeit an ein Gericht den Anforderungen der Straßburger Konvention entsprechen. Es wurde vor allem auch festgestellt, daß Art. 5 der Konvention die üblichen Versorgungsgründe vorbehalte und als modern bezeichnet werden könne, zumal bereits die *Rauschgiftsucht* angeführt wird. Der bundesrätlichen Botschaft kann auch entnommen werden, daß die Versorgung weiterhin auf dem Verwaltungsweg angeordnet werden kann, und es kann auch zuerst ein administratives Beschwerdeverfahren durchgeführt werden.

Wir dürfen nicht vergessen, daß die immer häufigere *medizinische* und *psychisch-neurologische Behandlung* auf Grund neuer Therapien die Anstaltseinweisung im alten Stil verdrängt. Es wird damit die klassische Anstaltsversorgung Erwachsener wesentlich an Bedeutung verlieren und *das fürsorgerische Moment an Bedeutung gewinnen.* Die Wahrung privater fürsorgerischer Interessen zum Wohle des Einzuweisenden soll bei den kantonalen Versorgungsgesetzen neben der Wahrung öffentlicher Interessen in den Vordergrund treten. Das Kriterium, daß eine Versorgung nach Versorgungsgesetz nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und der öffentlichen Sicherheit erfolgen darf, läßt sich heute nicht mehr aufrechterhalten (vgl. Spitzer: «Vormundschaftliche und administrative Versorgung», S. 25).

Es sei zum Schlusse festgehalten, daß ein Beitritt zur Straßburger Konvention die rechtsstaatliche Sicherheit und Freiheit des Bürgers zweifellos stärken wird. Weiter darf auch angenommen werden, daß der Beitritt zur Konvention die schwierige außenpolitische Stellung unseres Landes in der europäischen Gemeinschaft ein wenig erleichtern und vor allem unser «Image» etwas aufpolieren würde. Vielleicht sind wir Schweizer in diesen Belangen etwas zu ängstlich, zu bescheiden und zu skrupelhaft, was bei anderen Staaten zweifellos nicht der Fall ist. *Professor Werner Kägi* hat sich meines Erachtens diesbezüglich richtig geäußert, wenn er sagt, daß die Schweiz die Anforderungen der Menschenrechtskonvention im ganzen wohl ebensogut oder noch besser erfülle, als verschiedene andere Mitglieder des Europarates, die der Konvention beigetreten sind (vgl. Protokoll Vormundschaftsdirektorenkonferenz 1971, S. 15).

Schweizer Jugendakademie
Weiterbildung für junge Erwachsene

«Die Arbeitsgemeinschaft bezweckt die Durchführung von mehrwöchigen Bildungskursen für junge Erwachsene.» Dieser Satz steht in den Statuten der «Schweizer Jugendakademie», die, 1964 von Fritz Wartenweiler gegründet, Jugendlichen zwischen 20 und 30 Jahren die Möglichkeit und auch die Auf-